

S a t z u n g 5. Mai 2012 alt

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der 1968 gegründete Verein führt den Namen *Leichtathletikverein Ettenheim* (LVE) und hat seinen Sitz in D-77955 Ettenheim.
- 2) Der Verein ist unter diesen Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettenheim eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins und Grundsätze

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Satzungsneufassung 2020

S a t z u n g

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der 1968 gegründete Verein führt den Namen *Leichtathletikverein Ettenheim 1968 e.V.* (LVE) und hat seinen Sitz in D-77955 Ettenheim.
- 2) Der Verein ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Freiburg -Vereinsregister- unter der Geschäftsnummer VR 400083** eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) **Der Verein ist Mitglied im Badischen Leichtathletikverband, Karlsruhe und im Badischen Sportbund Freiburg. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.**

§ 2
Zweck des Vereins und Grundsätze

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.**
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
- 5) **Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.**

§3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist befugt, unter Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die im Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vorstandschaft ernannt werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist befugt, unter Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die im Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der **Mitgliederversammlung** ernannt werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**§5
Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

**§5
Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

§6

**§6
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Vorstandschaft

**§7
Vorstand und Vorstandschaft**

- 1) Der Vorstand besteht aus den - mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder Vorsitzende vertritt allein.

- 2) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - den Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart /-in
 - dem/ der Schriftführer /-in
 - dem/der Pressewart /-in
 - dem/der Sportwart /-in

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Vorstandschaft

**§7
Vorstand und Vorstandschaft**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens **einem** und höchstens **zwei** gleichberechtigten Vorsitzenden.

- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder Vorsitzende **ist einzeln vertretungsberechtigt**.

- 3) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) dem/der Kassenwart /-in
 - c) dem/ der Schriftführer /-in
 - d) dem/der Pressewart /-in
 - e) dem/der Sportwart /-in
 - f) **dem/der Klubhaus- und Gerätewart/-in**
 - g) **dem/der Jugendleiter/-in**
 - h) den Beisitzer/innen. Die Anzahl wird durch die

- den Beisitzer/Beisitzerinnen. Die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt

- 3) Der Vorstand und die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 5) Bei Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern der Vorstandschaft kann sich die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 6) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden von einem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Beschlüsse in den werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll dokumentiert.
- 7) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

Mitgliederversammlung bestimmt

- 4) Dem Verein können weitere Sportarten angegliedert werden. Diese werden als Abteilung des Vereins geführt und jeweils durch einen Beisitzer in der Vorstandschaft vertreten.
- 5) Der Vorstand und die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 7) Bei Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern der Vorstandschaft kann sich die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 8) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden von einem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll dokumentiert.
- 9) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - dem Vorstand
 - der Vorstandschaft
 - den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat durch Bekanntgabe in der Lokalzeitung sowie auf der Homepage zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Vorstandschaft oder ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - dem Vorstand
 - der Vorstandschaft
 - den **weiteren** Vereinsmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung **erfolgt durch Bekanntgabe in der Badischen Zeitung -Ausgabe Ettenheim und auf der Homepage des Vereins. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen, wobei durch E-Mail, Fax u.a. die Schriftform gewahrt bleibt.** Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Vorstandschaft oder ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit der

- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§9

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vorstandschaft
 - 2) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 3) Entlastung der Vorstandschaft
 - 4) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
 - 5) Wahl der Kassenprüfer.
-
- 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 7) Satzungsänderungen
 - 8) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 9) Auflösung des Vereins

Die weitere Gestaltung obliegt der Verantwortung des Vorstandes.

einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst
Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§9

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft
- 2) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 3) Entlastung der Vorstandschaft
- 4) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Bestätigung des Jugendleiters**
- 7) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 8) Gründung von Abteilungen**
- 9) Satzungsänderungen
- 10) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 11) Auflösung des Vereins

Die weitere Gestaltung obliegt der Verantwortung des Vorstandes.

§10

**§10
Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der der Vorstandschaft.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse, die Konten sowie die Buchungsunterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

**§11
Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen gleichzeitig mit der Einladung zu Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der der Vorstandschaft.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse, die Konten sowie die Buchungsunterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

**§11
Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zu Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§12

**§12
Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Vereinsjugend

- 1) Die Interessen der Vereinsjugend werden durch die Jugendversammlung, den Jugendvorstand und dem Jugendleiter wahrgenommen. Der Jugendleiter und die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter ist als Mitglied der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen und von der Vorstandschaft zu bestätigen ist.

§ 13

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die die Vorstandschaft beschließt.

§14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Ettenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§13
Haftungsausschluss**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb und den übrigen Vereinsveranstaltungen entstandenen Gefahren, Sachverluste und Personenschäden.

**§14
Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.05.2012 beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ettenheim, den 05. Mai 2012
Der Vorstand

- 2) Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Sport, zu verwenden hat.

**§15
Haftungsausschluss**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb und den übrigen Vereinsveranstaltungen entstandenen Gefahren, Sachverluste und Personenschäden.

**§16
Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ettenheim, den
Der Vorstand

--	--